

## **ALLGEMEINE TICKET-GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

### **für den Erwerb von Eintrittskarten bei der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA**

#### **1. GELTUNGSBEREICH DER ATGB**

1.1 Anwendungsbereich: Diese ATGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tages- und/oder Dauerkarten und/oder sonstigen Eintrittskarten wie Sondertickets i.S.d. Ziffer 5.5 (gemeinsam „Ticket“ oder „Tickets“) von der SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA, Wilfried-Finke-Allee 1, 33104 Paderborn (im Folgenden SCP07) oder der vom SCP07 autorisierten Dritten („autorisierte Verkaufsstellen“) begründet wird, insbesondere für den Besuch von Veranstaltungen (z.B. Fußballspielen), die vom SCP07 zumindest mitveranstaltet werden („Veranstaltungen“), sowie den Zutritt und Aufenthalt in der Benteler-Arena („Stadion“).

1.2 Sonderregelungen: Unabhängig von diesen ATGB gelten die Stadionordnung sowie die Hygiene- und Verhaltensregeln (an der Benteler-Arena ausgehangen und einsehbar unter [scp07.de](http://scp07.de)). Darüber hinaus behält sich der SCP07 vor, im erforderlichen Fall gesonderte Regelungen in Abweichung zu diesen ATGB zu treffen, die separat und transparent kommuniziert werden.

1.3 Auswärtstickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb und/oder die Verwendung von Tickets, die zum Zutritt zu Stadien bei Auswärtsspielen des SCP07 berechtigen („Auswärtstickets“), begründet wird, wenn die Auswärtstickets vom SCP07 oder von autorisierten Verkaufsstellen erworben werden. Spätestens mit Zutritt zu den Stadien bei Auswärtsspielen können weitere Regelungen (z.B. AGB oder Stadionordnung des Heimclubs) Geltung erlangen. Sollten diese ATGB Regelungen des Heimclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

1.4 Gästetickets: Diese ATGB gelten entsprechend auch für das Rechtsverhältnis, das durch den Bezug von Tickets über den Gastclub und/oder die Verwendung dieser Tickets bei Stadionzutritt bei einem Spiel des Gastclubs in der Benteler-Arena begründet wird. Sollten diese ATGB Regelungen des jeweiligen Gastclubs widersprechen, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem Club diese ATGB Vorrang.

#### **2. TICKETBESTELLUNG, VERTRAGSSCHLUSS, LEISTUNGSGEGENSTAND**

2.1 Bezugswege: Tickets für die Veranstaltungen des SCP07 sind grundsätzlich nur beim SCP07 oder den autorisierten Vorverkaufsstellen (inkl. Gastclub) zu bestellen. Ob eine Vorverkaufsstelle vom SCP07 autorisiert ist, kann beim SCP07 unter der Kontaktadresse unter Ziffer 16 abgefragt werden. Sollten für den Erwerb von Tickets bei den autorisierten Verkaufsstellen zusätzlich zu diesen ATGB abweichende Bestimmungen gelten, haben im Verhältnis zwischen dem Kunden und dem SCP07 diese ATGB Vorrang.

2.2 Online-Bestellung: Bei der Online-Bestellung wird im Falle der Registrierung des Kunden ein persönliches Passwort vergeben. Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, dass keine unbefugten Dritten Kenntnis von seinem Passwort erhalten. Der Kunde haftet für alle in diesem Zusammenhang eintretenden missbräuchlichen Nutzungen durch Dritte, es sei denn, er hat den Missbrauch nicht zu vertreten.

Im Fall einer Online-Bestellung eines Tickets gibt der Kunde mit dem auf der Internet-Präsenz des SCP07 (scp07.de) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit dem SCP07 ab. Der SCP07 bestätigt dem Kunden den Eingang des Vertragsangebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme des Angebots dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der bestellten Tickets und der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Sicherheitsaspekte). Der SCP07 hat das Recht, Angebote auf Vertragsabschluss abzulehnen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung seitens des SCP07.

Erst mit Versand (ggf. elektronischem Versand oder print@home-ticket) bzw. Hinterlegung der Tickets (Ziffer 7) kommt der Vertrag zwischen Club und dem Kunden auf Grundlage der auf der Webseite des SCP07 ausgewiesenen Konditionen, dieser ATGB, der Stadionordnung, der Hygiene- und Verhaltensregeln und gesonderter Regelungen (Ziffer 1.2) in der jeweils gültigen Fassung zustande. Diese Ziffer gilt für Bestellungen von Tickets auf der offiziellen Zweitmarktplattform des SCP07 (abrufbar unter scp07.de) entsprechend.

2.3 Sonstige Bestellung: Bei Bestellung über die autorisierten Vorverkaufsstellen oder die Ticket-Hotline kommt der Vertragsschluss mit dem Zeitpunkt des Versands, der Übergabe bzw. der Hinterlegung des Tickets (Ziffer 7) auf Grundlage dieser ATGB zustande.

2.4 Besondere Regelungen: Der SCP07 behält sich vor, die für den Verkauf im Rahmen einer Veranstaltung und für den einzelnen Kunden zur Verfügung stehende maximale Ticketanzahl nach eigenem Ermessen zu beschränken sowie Ticketermäßigungen und/oder Vorzugsbedingungen zu gewähren oder zu verweigern.

2.5 Zuteilung anderer Tickets: Sofern der Kunde eingewilligt hat, ist der SCP07 im Fall eines Ausverkaufes der gewünschten Kategorie berechtigt, anstatt der Nichtannahme des Angebots dem Kunden Tickets der nächstniedrigeren Kategorie zuzuteilen und/oder die gewünschte Ticketanzahl zu limitieren.

2.6 Besuchsrecht: Der SCP07 als Aussteller der Tickets will den Zutritt zu Veranstaltungen in der Benteler-Arena nicht jedem, sondern nur denjenigen gewähren, die die Tickets bei dem SCP07 oder einer autorisierten Verkaufsstelle oder im Rahmen einer zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 erworben haben. Der Club gewährt daher nur seinen Kunden, die durch auf das Ticket gedruckte Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Strich- oder QR-Code, Warenkorbnummer)

identifizierbar sind und/oder gegenüber Zweiterwerbern, die nach Ziffer 10.3 Tickets zulässig erworben haben, ein Besuchsrecht („Besuchsrecht“). Zum Nachweis seiner Identität hat der jeweilige Kunde ein geeignetes amtliches Identifikationsdokument (z.B. Personalausweis, Reisepass) mit sich zu führen und auf Verlangen des SCP07 und/oder des Ordnungsdienstes vorzuzeigen. Die Kunden und Ticketinhaber sind beim Zutritt zu Veranstaltungen im Stadion verpflichtet, auf Nachfrage des SCP07 anzugeben, auf welchem Weg und zu welchem Preis sie die Tickets erworben haben. Tickets, die auf vom SCP07 nicht autorisierten Verkaufsplattformen oder von sonstigen Dritten zum Verkauf angeboten werden, vermitteln kein Besuchsrecht nach dieser Ziffer 2.6 und können Rechtsfolgen nach Ziffer 10.5 und 11.3 auslösen. Der SCP07 erfüllt die ihm obliegenden Pflichten hinsichtlich des Besuchsrechts des Kunden oder dem jeweiligen Ticketinhaber, indem er einmalig Zutritt zu der/den Veranstaltung(en) gewährt. Der SCP07 wird auch dann von seiner Leistungspflicht frei, wenn der Kunde und Ticketinhaber kein wirksames Besuchsrecht nach dieser Ziffer erworben hat.

2.7. Um eine Leistungerschleichung (u.a. Vorkaufsberechtigungen für Mitglieder) zu unterbinden, können Tickets, die über eine bevorrechtigte Personengruppe erworben wurden, welcher der Erwerber zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Spieltag) nicht mehr angehört bzw. dessen Voraussetzung der Erwerber zu diesem Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, vom SCP07 gegen Erstattung der gezahlten Beträge zurückgefordert bzw. storniert werden.

### 3. DAUERKARTEN

3.1 Dauerkarte: Eine Saison-Dauerkarte und/oder eine Rückrundendauerkarte (gemeinsam „Dauerkarten“) berechtigt den Kunden grundsätzlich, diejenigen Veranstaltungen des SCP07 zu besuchen, für die er ein Besuchsrecht erworben hat. Je nach erworbener Dauerkarte können mit ihr auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder der Website des SCP07 unter [scp07.de](http://scp07.de) zu entnehmen. Eine Saison-Dauerkarte hat eine Laufzeit von jeweils einer Saison (in der Regel 01.07. eines Jahres bis 30.06. des Folgejahres oder aufgrund einer Verschiebung der Saison abweichend vom Club kommunizierte Daten). Abweichend davon hat eine Rückrundendauerkarte, unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs, grundsätzlich eine Laufzeit von einer (Saison-)Rückrunde (in der Regel 01.01. bis 30.06. eines Jahres oder aufgrund einer Verschiebung der Saison abweichend vom Club kommunizierte Daten). Die Gültigkeit der Rückrundendauerkarte umfasst über diesen Zeitraum hinaus auch Spiele der Hinrunde, sofern diese nach dem 01.01. eines Jahres stattfinden oder Spiele der Rückrunde, sofern diese vor dem 01.01. eines Jahres stattfinden. Zum Besuch von sonstigen Spielen, insbesondere Pokal- und Freundschaftsspielen sowie möglicher Relegationsspiele, berechtigt die Dauerkarte nicht, es sei denn der SCP07 gibt abweichende Regelungen bekannt. Dauerkarten werden grundsätzlich personalisiert ausgegeben. Die Höhe des Ticketpreises, die Ermäßigungsberechtigung sowie die entsprechende Stichtagsangabe von Dauerkarten richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Preisliste des SCP07 („Preisliste“) – abrufbar unter [scp07.de](http://scp07.de).

3.2 Vorzugsrechte: Je nach erworbener Dauerkarte können mit der Dauerkarte auch etwaige Vorrechte verbunden sein. Details sind der Leistungsbeschreibung bei Bestellung der Dauerkarte oder unter [scp07.de](http://scp07.de) zu entnehmen.

3.3 Bedingungen des Dauerkartenerwerbs:

Minderjährige können eine Dauerkarte nur mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erwerben. Mit Ende der Laufzeit verliert eine Dauerkarte automatisch ihre Gültigkeit, d.h. der Kunde verliert jegliches Besuchsrecht. Eine vorzeitige Kündigung der Dauerkarte durch den Kunden ist ausgeschlossen. Auf Antrag des Kunden kann die Dauerkarte – ausschließlich zu Saisonbeginn - nach Verfügbarkeit auf einen neuen Platz in der Benteler-Arena umgeschrieben oder gänzlich – mit allen mit der Dauerkarte verbundenen Vorteilen und Leistungen (z. B. Vorkaufsrecht für den angestammten Platz bei Sonderspielen) auf eine andere Person übertragen werden.

Das Recht jeder Partei, das durch den Erwerb einer Dauerkarte begründete Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund gemäß § 314 Abs. 1 BGB außerordentlich zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für den SCP07 liegt insbesondere dann vor, wenn der SCP07 nach Maßgabe der Ziffern 10.5, 11.7, 11.9 und/oder 11.10 dazu berechtigt ist, eine der in den genannten Regelungen beschriebenen Rechtsfolgen auszusprechen.

3.3 Persönliche Nutzung: Der Dauerkartenkunde verpflichtet sich, die Dauerkarte nur persönlich und zu privaten Zwecken zu verwenden. Eine Weitergabe der Dauerkarte ist ausschließlich nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 10 dieser ATGB möglich.

3.4 Abhandenkommen: Bei Abhandenkommen der Dauerkarte ist der SCP07 unverzüglich zu unterrichten. Sodann erfolgt die Sperrung der Dauerkarte und Ausstellung einer Ersatzkarte. Für etwaigen Nutzungsausfall oder sonstige Schäden hat der SCP07 nicht einzustehen. Abhanden gekommene Dauerkarten werden nur ersetzt, wenn der direkte Käufer der Tickets eine rechtsgültige schriftliche Erklärung abgibt. Gestohlene Dauerkarten werden nur dann ersetzt, wenn der Dauerkartenkunde eine Strafanzeige bei der Polizei gestellt hat und einen entsprechenden schriftlichen Nachweis vorweisen kann. Das Ausstellen einer Ersatzdauerkarte kann in wiederholten Fällen vom SCP07 abgelehnt werden. Für das Ausstellen einer Ersatzdauerkarte ist der SCP07 berechtigt, eine angemessene Schutzgebühr zu erheben.

#### 4. ERMÄSSIGTE DAUERKARTEN

4.1 Ermäßigungsberechtigung: Die Höhe des Ticketpreises ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Preisliste. Für den Abschluss und die Verwaltung des Ticketvertrags und den Postversand erhebt der SCP07 weitere Entgelte gemäß der Preisliste. Der SCP07 kann Angehörigen bestimmter Personengruppen, wie z.B. SCP07-Mitgliedern, Rentnern, Jugendlichen, Kindern oder Personen mit Schwerbehinderung Ermäßigungen sowie Vorzugsbedingungen gewähren. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Für die Ermäßigungsberechtigung maßgeblich ist der Tag des Dauerkartenerwerbs. Der Ermäßigungsnachweis ist gemäß Ziffer 4.3 dieser ATGB jeweils am Spieltag vorzulegen. Sollte sich die

Ermäßigungsberechtigung im Laufe der Saison durch Zugehörigkeit zu einer höher bepreisten Ermäßigungskategorie ändern oder generell entfallen, ist eine Aufwertung („upgrade“) der Dauerkarte für den Rest der Saison gegen Zuzahlung des Differenzbetrags möglich. Eine Abwertung („downgrade“) mit (teilweiser) Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt nicht.

4.2 Verfügbarkeit: Für einzelne Ermäßigungsgruppen sind Dauerkarten nur in bestimmten Blöcken sowie nur über gesonderte Vertriebswege verfügbar. Darüber hinaus steht aus Kapazitätsgründen für bestimmte Ermäßigungen nur ein begrenztes Kontingent zur Verfügung (z. B. Tickets für Rollstuhlfahrer oder Personen mit Sehbehinderung).

4.3 Ermäßigungsnachweis: Bei der Bestellung einer ermäßigten Dauerkarte ist kein Ermäßigungsnachweis erforderlich. Eine Ausnahme stellen Sonderkarten gemäß Ziffer 4.5. (Kinder) und 4.6 (Begleitpersonen von Personen mit Schwerbehinderung) dar. Eine Buchung dieser Karten erfolgt nur gegen Einreichung eines aktuellen amtlichen bzw. offiziellen Ermäßigungsnachweises (Schwerbehindertenausweis/Kinderpass/Geburtsurkunde, o.ä.). Der aktuelle amtliche bzw. offizielle Ermäßigungsnachweis ist beim Zutritt zur Benteler-Arena zwingend mitzuführen und dem Sicherheitspersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen wird der Zutritt zur Benteler-Arena verwehrt, gegen Zahlung einer Aufwertungspauschale (Differenzbetrag zur entsprechend gültigen Kategorie gem. Ziffer 4.4 dieser ATGB) ist ein Zutritt möglich. Erfolgt keine Zahlung, hat der zurückgewiesene Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz. Zuwiderhandlungen können mit einem Verweis aus der Benteler-Arena und einer Strafanzeige geahndet werden.

4.4 Weitergabe und Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Dauerkarten gelten die Regelungen in Ziffer 10 dieser ATGB mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen der betroffenen Dauerkarte ebenfalls erfüllt, es sei denn der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zur Benteler-Arena einen vom SCP07 nach eigenem Ermessen festgelegten Aufpreis („Aufwertung“). Für die Aufwertung eines Tickets kann durch den SCP07 eine Bearbeitungsgebühr nach der jeweils gültigen Preisliste erhoben werden.

4.5 Kinder: Dauerkarten für Kinder sind ausschließlich gegen Vorlage eines gültigen Ermäßigungsnachweises (Kinderpass/Geburtsurkunde, o.ä.) bestellbar. Kinder bis 14 Jahren erhalten nur in Begleitung eines volljährigen ausweispflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zur Benteler-Arena. Kleinstkinder (0 bis 5 Jahre) können am Spieltag durch den Kauf einer Schoßkind-Zusatzkarte (erhältlich am Serviceschalter) mit in den Sitzplatzbereich genommen werden. Für das Schoßkind besteht dabei kein Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Kinder bis zur Vollendung ihres 5. Lebensjahres haben - auch in Begleitung eines Erwachsenen - keinen Zutritt zu den Stehplatzbereichen des Stadions.

4.6 Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehinderung: Begleitpersonen von Personen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis haben keinen freien Eintritt zur Benteler-Arena. Sie

benötigen eine eigene Eintrittskarte. Der Kartenpreis ist in der jeweils aktuellen Preisliste des SCP07 festgelegt. Der Erwerb dieser Karten ist ausschließlich gegen Vorlage des gültigen amtlichen Nachweises möglich.

4.7 Rollstuhlfahrer/Personen mit Sehbehinderung: Tickets für Rollstuhlfahrer und Personen mit Sehbehinderung sind ausschließlich über den Service für Menschen mit Behinderung erhältlich. Die Kontaktdaten sind unter [scp07.de](http://scp07.de) hinterlegt.

## 5. ERMÄSSIGTE TAGESKARTEN

5.1 Ermäßigungsberechtigung: Die Höhe des Ticketpreises ergibt sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden aktuellen Preisliste. Für den Abschluss und die Verwaltung des Ticketvertrags und den Postversand erhebt der SCP07 weitere Entgelte gemäß der Preisliste. Der SCP07 kann Angehörigen bestimmter Personengruppen, wie z.B. SCP07-Mitgliedern, Rentnern, Jugendlichen, Kindern oder Personen mit Schwerbehinderung Ermäßigungen sowie Vorzugsbedingungen gewähren. Doppelte Ermäßigungen werden nicht gewährt. Ermäßigungsberechtigte Kunden haben ihren Berechtigungsnachweis beim Besuch von Fußballspielen im Stadion stets mitzuführen.

5.2 Ermäßigungsnachweis: Der aktuelle amtliche Ermäßigungsnachweis ist beim Zutritt zur Benteler-Arena zwingend mitzuführen und auf Anfrage des Sicherheitspersonals vorzuzeigen. Bei Nichtmitführen wird der Zutritt zur Benteler-Arena verwehrt, gegen Zahlung einer Aufwertungspauschale (Differenzbetrag zur entsprechend gültigen Kategorie gem. Ziffer 4.4 dieser ATGB) ist ein Zutritt möglich. Erfolgt keine Zahlung, hat der zurückgewiesene Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz.

5.3 Kinder: Kinder im Besitz einer Karte erhalten nur in Begleitung eines volljährigen ausweispflichtigen Erwachsenen mit gültigem Ticket Zutritt zur Benteler-Arena. Davon ausgenommen ist der „SCP07 Kids Club“. Kinder (auch unter 6 Jahren) benötigen eine eigene Eintrittskarte. Der Kartenpreis ist in der jeweils aktuellen Preisliste des SCP07 festgelegt. Kleinstkinder (0 bis 5 Jahre) können am Spieltag durch den Kauf einer Schoßkind-Zusatzkarte (erhältlich am Serviceschalter) mit in den Sitzplatzbereich genommen werden. Für das Schoßkind besteht dabei kein Anspruch auf einen eigenen Sitzplatz. Kinder bis zur Vollendung ihres 5. Lebensjahres haben - auch in Begleitung eines Erwachsenen - keinen Zutritt zu den Stehplatzbereichen des Stadions.

5.4 Begleitpersonen von Menschen mit Schwerbehinderung: Begleitpersonen von Personen mit dem Merkzeichen „B“ im Schwerbehindertenausweis haben keinen freien Eintritt zur Benteler-Arena. Sie benötigen eine eigene Eintrittskarte. Der Kartenpreis ist in der jeweils aktuellen Preisliste des SCP07 festgelegt. Der Erwerb dieser Karten ist ausschließlich gegen Vorlage des gültigen amtlichen Nachweises möglich.

5.5 Familienkarten: Sofern der SCP07 Familienkarten anbietet, können für diese Karten gesonderte Regelungen gelten, die der SCP07 im Rahmen dieser ATGB definiert.

5.6 Beschränkung: Die Ermäßigung von Tickets kann durch den SCP07 auf bestimmte Blöcke oder Preiskategorien sowie in der Anzahl beschränkt werden. Sollten die ermäßigungsfähigen Tickets nicht mehr verfügbar sein, ist der Normalpreis zu zahlen, auch wenn die Voraussetzungen für eine Ermäßigung beim Käufer erfüllt sind.

5.7 Weitergabe und Aufwertung: Für die Weitergabe von ermäßigten Tickets gelten die Regelungen in Ziffer 10 mit der zusätzlichen Maßgabe, dass eine Weitergabe nur möglich ist, wenn der neue Ticketinhaber die Ermäßigungsvoraussetzungen des betroffenen Tickets ebenfalls erfüllt, es sei denn, der neue Ticketinhaber zahlt vor Zutritt zum Stadion am entsprechenden Serviceschalter als Aufpreis die Differenz zwischen dem ermäßigten Ticket und einem entsprechenden Tagesticket am jeweiligen Spieltag („Aufwertung“). Für die Aufwertung eines Tickets kann vom SCP07 eine Bearbeitungsgebühr nach der Preisliste erhoben werden. Eine Abwertung („downgrade“) mit (teilweiser) Rückerstattung des Kaufpreises erfolgt nicht.

5.8 Sondertickets: Der SCP07 kann nach eigenem Ermessen Tickets direkt oder über vom SCP07 autorisierte Verkaufsstellen ohne entsprechende Erhebung von Kosten bzw. Gebühren ausgeben („Sondertickets“). Die Ausgabe von Sondertickets ist stets mit einem bestimmten Zweck verbunden, der vom ausgebenden SCP07 jeweils angegeben wird, weshalb diesbezüglich in Abweichung von den Regelungen für übrige Tickets Sonderregelungen gelten können.

## 6. ZAHLUNGSMODALITÄTEN

6.1 Preise: Die Höhe des Ticketpreises richtet sich nach der Preisliste. Zuzüglich zum Ticketpreis kann der SCP07 dem Käufer im Fall eines Ticketversands die Versandkosten und/oder für Leistungen, die im Interesse des Käufers sind, eine angemessene Servicegebühr (z.B. Vorverkaufsgebühr) in Rechnung stellen. Die Höhe dieser Entgelte ist abhängig von der Anzahl der Tickets (Gewicht der Sendung), der Ticketkategorie (Einzelkarte oder Dauerkarte), der Versandart (Postversand, Einschreiben, Päckchen oder Express) und dem Erfordernis einer Transportversicherung und kann je Veranstaltung variieren. Das Entgelt wird bei der Bestellung dieser Zusatzleistungen im Warenkorb angezeigt. Darüber hinaus entstehen keine weiteren nicht ausgewiesenen Kosten. Ticketbestellungen werden grundsätzlich nur gegen Vorkasse und mit den akzeptierten Zahlungsmethoden (z.B. Kreditkarte, EC-Karte, SEPA-Lastschrift, Überweisung, Barzahlung) ausgeführt.

6.2 Zahlungsausfall: Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen. Sollte die Bezahlung nicht innerhalb der Frist erfolgen oder keine ausreichende Kontodeckung vorliegen, ist der SCP07 berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets (elektronisch) zu sperren. Bis zu ihrer vollständigen Bezahlung verbleiben dem Kunden übersandte Tickets im Eigentum des Vereins. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem SCP07 vorbehalten.

6.3 Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z. B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist

der SCP07 berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechenden Tickets elektronisch zu sperren; die entsprechenden Tickets verlieren ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Kunden zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt dem SCP07 vorbehalten.

6.4 Vorverkauf: Im Vorverkauf können zusätzlich Vorverkaufsgebühren anfallen. Sämtliche Entgelte werden im Zuge des Bestellvorgangs ausgewiesen und mit Vertragsabschluss fällig.

6.5 Im Online-Ticketshop ist eine Zahlung per Kreditkarte (VISA, MasterCard, American Express), per SEPA-Lastschriftverfahren, PayPal oder giropay möglich. Die Zahlungsabwicklung für VISA und MasterCard erfolgt über die CTS EVENTIM Nederland B.V., Postbus 3096, 2130 KB Hoofddorp, Niederlande.

6.6. SEPA-Lastschriftmandat: Erteilt der Kunde dem SCP07 ein SEPA-Lastschriftmandat, erfolgt der Einzug der Lastschrift erst nach der Rechnungsstellung und wird dem Kunden spätestens einen Geschäftstag vorher angekündigt. Der Kunde sichert zu, für entsprechende Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch den SCP07 verursacht wurde.

## 7. TICKETVERSAND, HINTERLEGUNG, SONSTIGE ÜBERGABE GEBUCHTER TICKETS

7.1 Versand: Der Versand physischer Tickets erfolgt auf Kosten des Kunden, wobei der SCP07 das Versandunternehmen auswählt und diesem die Versanddaten des Kunden zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) zur Verfügung stellt. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung beim Versand trägt der SCP07. Die entsprechende Zustellung beim Kunden erfolgt regelmäßig innerhalb von sieben (7) Werktagen ab Versandbestätigung (Ziffer 2.2 und 2.3). Sofern der Zugang bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt ist, ist ein Abhandenkommen im Rahmen des Versands dem SCP07 unverzüglich an die Kontaktadresse mitzuteilen. Die Neuausstellung von im Rahmen des Versands abhandengekommenen Tickets durch den SCP07 erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 8.3.

7.2 Hinterlegung: Sofern bei kurzfristiger Bestellung und Hinweis durch den SCP07 ein rechtzeitiger Zugang der Tickets nicht mehr gewährleistet werden kann, können die Tickets an dem hierfür an der Benteler-Arena eingerichteten Abholschalter zur Abholung hinterlegt werden. Die Abholung der Tickets ist nur durch den Kunden oder einen vom Kunden schriftlich bevollmächtigten Dritten unter Vorlage eines geeigneten amtlichen Identifikationsdokuments (Personalausweis, Reisepass etc.) möglich. Der Club kann für die Hinterlegung des Tickets eine angemessene Hinterlegungsgebühr verlangen. Das Risiko eines Abhandenkommens oder einer Beschädigung der Tickets vor der Abholung trägt der Kunde, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz auf Seiten des SCP07 oder des vom SCP07 beauftragten Dritten vor.



7.3 Sonstige Übergabe gebuchter Tickets: Sofern bei der Buchung im Online-Ticketshop der Service Print@home oder Mobile-Ticket angeboten wird, erfolgt die Übergabe der Online-Tickets grundsätzlich durch Zusendung eines Print@home- oder Mobile-Tickets an eine vom Kunden im Kaufprozess benannte E-Mail-Adresse bzw. Mobilfunknummer. Diese elektronische Zustellung der Online-Tickets ist kostenlos.

## 8. NEUAUSSTELLUNG BEI REKLAMATION, DEFEKT, ABHANDENKOMMEN

8.1 Reklamation: Eine Reklamation von Tickets und/oder Ticketbestellungen, die erkennbar einen Mangel aufweisen, muss unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, in der Regel innerhalb fünf (5) Werktagen nach Erhalt der Versandbestätigung des SCP07 (vgl. Ziffer 2.2) oder nach Erhalt des Tickets, spätestens jedoch sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung, in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder auf dem Postweg an die in Ziffer 16 genannte Kontaktadresse erfolgen. Bei Tickets und/oder Ticketbestellungen, die innerhalb der letzten sieben (7) Werktage vor der jeweiligen Veranstaltung vorgenommen werden, bei einer sonstigen Bestellung gemäß Ziffer 2.3, bei der das Ticket übergeben wird und/oder im Falle hinterlegter Tickets nach Ziffer 7.2 hat die Reklamation unverzüglich zu erfolgen, im Übrigen gilt die vorherige Regelung entsprechend. Mängel im Sinne dieser Ziffer 8.1 sind insbesondere unzulässige Abweichungen von der Bestellung hinsichtlich Anzahl, Preis, Datum, Veranstaltung und Veranstaltungsort, fehlerhaftes Druckbild, fehlende wesentliche Angaben wie Veranstaltung oder Platznummer bei Tickets in Papierform und/oder sichtbare Beschädigung oder Zerstörung des Tickets. Maßgeblich für die Wahrung der Reklamationsfrist ist der Eingangspoststempel bzw. das Übertragungsprotokoll des Faxes oder der E-Mail. Bei berechtigter und rechtzeitiger Reklamation stellt der SCP07 dem Kunden gegen Aushändigung des reklamierten Tickets kostenfrei ein neues Ticket aus. Die Regelungen zur Reklamation gelten ausdrücklich nicht für gemäß Ziffer 8.3 abhandengekommene oder für die Zusendung nicht bestellter Tickets sowie nicht für Fälle, in denen der Reklamationsgrund nachweislich auf ein Verschulden seitens des SCP07 zurückzuführen ist.

8.2 Defekt: Im Fall eines technischen Defekts eines Tickets bzw. bei Schwierigkeiten im Rahmen der elektronischen Zugangskontrolle stellt der SCP07 bei nachgewiesener Legitimation des Kunden unter Sperrung des alten Tickets ein neues Ticket aus oder schaltet das alte Ticket entsprechend frei. Für die Neuausstellung können Bearbeitungsgebühren nach der Preisliste des SCP07 erhoben werden, es sei denn, der SCP07 oder vom SCP07 beauftragte Dritte haben den Defekt nachweislich zu vertreten.

8.3 Abhandenkommen: Der SCP07 ist über das Abhandenkommen, d.h. jeden unfreiwilligen Verlust, von bei ihm erworbenen Tickets unverzüglich zu unterrichten. Der SCP07 ist berechtigt, diese Tickets unmittelbar nach Anzeige des Abhandenkommens zu sperren. Im Fall des Abhandenkommens eines der elektronischen Zugangskontrolle unterliegenden Tickets erfolgt nach Anzeige des Abhandenkommens, Sperrung des Tickets und Legitimationsprüfung des Kunden eine Neuausstellung des Tickets. Für die Neuausstellung kann vom SCP07 eine Bearbeitungsgebühr nach der Preisliste erhoben werden. Bei missbräuchlichen Anzeigen eines Abhandenkommens erstattet der SCP07

Strafanzeige. Eine Neuausstellung anderer abhandengekommener Tickets kann aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

## 9. RÜCKNAHME UND ERSTATTUNG

9.1 Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht: Auch wenn der SCP07 Tickets über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Kunden beim Kauf eines Tickets. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe bzw. Bestellung von Tickets ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch den SCP07 bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der bestellten Tickets.

9.2 Umtausch und Rücknahme: Ein Umtausch oder die Rücknahme von Tickets ist grundsätzlich ausgeschlossen. Kann ein Kunde sein Ticket aus persönlichen Gründen nicht nutzen (z. B. Krankheit), ist ausnahmsweise eine Weitergabe des Tickets an einen Dritten im Rahmen der Regelung der Ziffer 10.3 zulässig. Die Rücknahme von Tickets bzw. die Erstattung von Eintrittsgeldern aus Kulanz obliegt der freien Entscheidung vom SCP07 im Einzelfall.

9.3 Verlegung oder Spielabbruch: Bei einer zeitlichen oder örtlichen Verlegung der Veranstaltung im Falle einer bei Erwerb des / der Tickets bereits endgültig terminierten Veranstaltung behalten die entsprechenden Tickets ihre Gültigkeit. Der Kunde kann, soweit es sich um Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage des Tickets bzw. Rücksendung des Tickets auf eigene Rechnung an den SCP07 nach Wahl des SCP07 entweder den entrichteten Ticketpreis – im Fall von Dauerkarten anteilig – erstattet oder einen Gutschein im Wert des entsprechenden Ticketpreises, es sei denn, die Zuteilung eines Gutscheins ist dem Kunden unzumutbar; Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet. Bei Abbruch der Veranstaltung besteht kein Anspruch des Kunden auf Erstattung des entrichteten Ticketpreises, es sei denn, der SCP07 hat den Spielabbruch zu vertreten oder eine Abwägung der widerstreitenden Interessen des Kunden mit den Interessen des SCP07 sprechen im Einzelfall für eine Erstattung zu Gunsten des Kunden. Die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung eines Spieles bzw. einer Veranstaltung gilt nicht als Verlegung im Sinne dieser Regelung und berechtigt den Kunden daher nicht zum Rücktritt, wenn bei Erwerb des oder der Tickets die endgültige Ansetzung bzw. Terminierung eines Spieles bzw. einer Veranstaltung noch nicht feststand.

9.4 Wiederholungsspiel: Im Fall eines Wiederholungsspiels, d.h. Neuansetzung einer bereits begonnenen und gemäß Ziffer 9.3 abgebrochenen Veranstaltung, gilt das Wiederholungsspiel als neue Veranstaltung; das Ticket für die ursprüngliche Veranstaltung besitzt hierfür keine Gültigkeit, es sei denn, der SCP07 weist ausdrücklich auf eine Gültigkeit des Tickets auch für das Wiederholungsspiel hin. Im Fall der fortbestehenden Gültigkeit kann der Kunde, soweit es sich um

Tagestickets handelt, vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Der betroffene Kunde erhält gegen Vorlage bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den SCP07 den entrichteten Ticketpreis erstattet (Ziffer 9.3 zu Gutscheine gilt entsprechend); Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

9.5 Spielabsage und Zuschauerausschluss: Bei ersatzloser Absage der Veranstaltung bzw. bei einer Veranstaltung, die nach Maßgabe eines zuständigen Verbandes oder einer zuständigen Behörde ganz oder zum Teil unter Ausschluss von Zuschauern stattfinden muss, sind sowohl der SCP07 als auch der betroffene Kunde berechtigt, vom Vertrag über den Ticketerwerb für die betroffene Veranstaltung zurückzutreten. Der SCP07 ist zudem in einem solchen Fall berechtigt, Dauerkarten für einzelne Veranstaltungen zu sperren. Der Rücktritt durch den betroffenen Kunden ist in Textform (E-Mail ausreichend), per Telefax oder schriftlich auf dem Postweg an die Kontaktadresse zu erklären. Die betroffenen Kunden erhalten gegen Vorlage des Tickets bzw. Übersendung des Tickets auf eigene Rechnung an den SCP07 den entrichteten Ticketpreis erstattet (Ziffer 9.3 zu Gutscheinen gilt entsprechend); Service- und Versandgebühren werden nicht erstattet.

## 10. NUTZUNG UND WEITERGABE

10.1 Sinn und Zweck: Zur Vermeidung von Gewalttätigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch in der Benteler-Arena, zur Durchsetzung von Stadionverboten, zur Trennung von Fans der gegnerischen Mannschaften und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen, insbesondere zur Vermeidung von Ticketspekulationen (z.B. Kauf von Tickets mit dem Ziel der direkten Weiterveräußerung oder Weiterverkauf von Tickets zu erhöhten Preisen) und zur Erhaltung einer möglichst breiten Versorgung der Fans mit Tickets zu sozialverträglichen Preisen, liegt es im Interesse des SCP07 und der Zuschauer, die Weitergabe von Tickets einzuschränken.

10.2 Unzulässige Weitergabe: Der Verkauf von Tickets bzw. die Vergabe von Sondertickets erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung durch den Kunden; jeglicher gewerbliche oder kommerzielle Weiterverkauf oder eine sonstige unzulässige Weitergabe der Tickets durch den Kunden ist untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere untersagt,

- a) Tickets öffentlich, insbesondere bei Auktionen oder im Internet (z.B. bei Ebay, Ebay-Kleinanzeigen, Facebook) und/oder bei nicht vom SCP07 autorisierten Verkaufsplattformen (z.B. viagogo, seatwave, StubHub etc.) zum Kauf anzubieten und/oder zu verkaufen,
- b) Tickets zu einem höheren als dem bezahlten Preis weiterzugeben; ein Preisaufschlag von bis zu 10% zum Ausgleich entstandener Transaktionskosten ist zulässig,
- c) Tickets regelmäßig und/oder in einer größeren Anzahl, sei es an einem Spieltag oder über mehrere Spieltage verteilt, weiterzugeben,

d) Tickets an gewerbliche oder kommerzielle Wiederverkäufer und/oder Tickethändler zu veräußern oder weiterzugeben,

e) Tickets ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung des SCP07 kommerziell oder gewerblich zu nutzen oder nutzen zu lassen, insbesondere zu Zwecken der Werbung, der Vermarktung, als Bonus, als Werbegeschenk, als Gewinn oder als Teil eines nicht autorisierten Hospitality- oder Reisepakets,

f) Tickets an Personen weiterzugeben, gegen die ein Stadionverbot besteht, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste; oder,

g) Tickets an Fans von Gastclubs weiterzugeben, sofern dem Kunden dieser Umstand bekannt war oder bekannt sein musste., oder

h) Sondertickets weiterzuverkaufen oder an Personen weiterzugeben, bei denen der mit dem Sonderticket verbundene Zweck nicht erfüllt ist.

10.3 Zulässige Weitergabe: Eine private Weitergabe eines Tickets aus nicht kommerziellen oder gewerblichen Gründen, insbesondere in Einzelfällen bei Krankheit oder anderweitiger Verhinderung des Kunden, ist zulässig, wenn kein Fall der unzulässigen Weitergabe im Sinne der Regelung in Ziffer 10.2 vorliegt und

a) die Weitergabe über die offizielle SCP07-Zweitmarktplattform Clubsale (integriert in den Online-Ticketshop auf scp07.de) und in der hierfür auf der Zweitmarktplattform vorgegebenen Weise erfolgt, oder

b) der Kunde den neuen Ticketinhaber (1) auf die Geltung und den Inhalt dieser ATGB sowie die notwendige Weitergabe von Informationen (Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) über den neuen Ticketinhaber an den SCP07 nach dieser Ziffer ausdrücklich hinweist, (2) der neue Ticketinhaber sich durch den Erwerb und die Nutzung des Tickets mit der Geltung dieser ATGB zwischen ihm und dem SCP07 sowie der Verarbeitung seiner Daten durch den SCP07 einverstanden erklärt und (3) der SCP07 auf dessen Anforderung hin unter Nennung des neuen Ticketinhabers rechtzeitig über die Weitergabe des Tickets informiert wird oder der SCP07 die Weitergabe an den neuen Ticketinhaber konkludent als zulässig erklärt hat.

10.4 Daten des neuen Ticketinhabers: Die Verarbeitung des Namens, der E-Mail-Adresse und Telefonnummer des neuen Ticketinhabers erfolgt einerseits zur Erfüllung der Verträge zwischen ihm und dem Club sowie zwischen ihm und dem Kunden gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt diese Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Clubs gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO. Die berechtigten Interessen des Clubs ergeben sich aus Ziffer 10.1.

10.5 Maßnahmen bei unzulässiger Weitergabe: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße gegen die Regelungen in Ziffer 10.2, und/oder sonstiger unzulässiger Weitergabe von Tickets ist der SCP07 berechtigt,

- a) Tickets, die vor Übergabe bzw. Versand an den Kunden entgegen den Regelungen in Ziffer 10.2 dieser ATGB verwendet wurden, nicht an den betroffenen Kunden zu liefern und zu stornieren;
- b) die betroffenen Tickets zu sperren und dem Ticketinhaber entschädigungslos den Zutritt zur Benteler-Arena zu verweigern bzw. ihn aus der Benteler-Arena zu verweisen;
- c) betroffene Kunden, die gegen die Regelungen in Ziffer 10.2 verstoßen, vom Ticketkauf für einen angemessenen Zeitraum, jedoch bis maximal fünf (5) Jahre, auszuschließen; maßgeblich für die Länge der Sperre sind die Anzahl der Verstöße, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse;
- d) im Falle einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder 10.2 b) von dem jeweiligen Kunden die Auszahlung des erzielten Mehrerlöses bzw. Gewinns nach Maßgabe von Ziffer 14. zu verlangen;
- e) betroffenen Kunden eingeräumte Vorzugsrechte, z. B. die mit der Mitgliedschaft im SCP07 bzw. in offiziellen Fanclubs des SCP07 verbundenen Vorzugsrechte, nicht länger zu gewähren und/oder betroffenen Kunden die Mitgliedschaft im SCP07 zu kündigen und/oder
- f) in angemessener Art und Weise über den Vorfall, auch unter Nennung des Namens des Kunden, zu berichten, um eine vertragswidrige Nutzung der Tickets in Zukunft zu verhindern.

## 11. ZUTRITT ZUR BENTELER-ARENA UND VERHALTEN IN DER BENTELER-ARENA

11.1 Stadionordnung, Hygiene- und Verhaltensregeln und Sonderregelungen: Der Zutritt zur Benteler-Arena unterliegt der dort ausgehängten und unter [scp07.de](http://scp07.de) einsehbaren Stadionordnung, den Hygiene- und Verhaltensregeln sowie vorbehaltlichen weiteren Sonderregelungen gemäß Ziffer 1.2. Mit Zutritt zum Bereich der Benteler-Arena erkennt jeder Ticketinhaber diese Regelungen an und akzeptiert diese als für sich verbindlich; sie gelten unabhängig von der Wirksamkeit dieser ATGB.

11.2 Hausrecht: Die Wahrnehmung des Hausrechts steht dem SCP07 oder vom SCP07 beauftragten Dritten jederzeit zu. Den Anordnungen des SCP07, der Polizei, des Ordnungsdienstes und der Stadionverwaltung im Vorfeld, während und im unmittelbaren Anschluss an eine Veranstaltung ist stets Folge zu leisten.

11.3 Zutrittsrecht: Grundsätzlich ist jeder Kunde oder Ticketinhaber mit einem wirksam gemäß Ziffer 2.6 erworbenen Besuchsrecht zum Zutritt zur Benteler-Arena berechtigt. Der Zutritt zur Benteler-Arena kann verweigert werden, wenn

- a) der Kunde oder Ticketinhaber sich weigert, sich vor Betreten des umgrenzten Stadionbereichs am Eingang und/oder im Innenraum des Stadions einer vom Sicherheitspersonal vorgenommenen angemessenen Kontrolle seiner Person und/oder seiner mitgeführten Gegenstände zu unterziehen, und/oder

b) der Kunde oder Ticketinhaber im Rahmen derselben Veranstaltung den umgrenzten Stadionbereich bereits einmal betreten und anschließend wieder verlassen hat (in diesem Fall verliert das Ticket seine Gültigkeit), und/oder

c) die auf den Tickets (aufgedruckten Individualisierungsmerkmale (z.B. Namensaufdruck, Platzdaten, Barcode, QR Code, Seriennummern- und /oder Warenkorbnummern) manipuliert, unkenntlich und/oder beschädigt oder mit dem Ticket bereits ein Zutrittsversuch erfolgt ist, soweit dies nicht vom Club zu vertreten ist, und/oder

d) der Ticketinhaber nicht mit demjenigen Kunden personenidentisch ist, der im Zusammenhang mit dem Ticket entsprechend als Kunde gespeichert und über Individualisierungsmerkmale auf dem Ticket vermerkt ist, es sei denn, es liegt ein Fall der zulässigen Weitergabe nach Ziffer 10.3 vor.

Im Fall der berechtigten Zutrittsverweigerung besteht kein Anspruch des Kunden bzw. des Ticketinhabers auf Entschädigung.

**11.4 Platzzuweisung:** Jeder Ticketinhaber hat denjenigen Platz in der Benteler-Arena einzunehmen, der auf seinem Ticket vermerkt ist bzw. für den sein Ticket Geltung hat. Davon abweichend ist er auf Anordnung des SCP07 oder des Sicherheitspersonals verpflichtet, einen anderen Platz einzunehmen, sofern dies aufgrund eines gewichtigen sachlichen Grundes (z. B. Sicherheitsaspekte, Bauarbeiten) erforderlich ist; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

**11.5 Sichtbehinderungen:** Im gesamten Stadion kann es zu temporären Sichtbehinderungen, insbesondere durch das Schwenken von Fahnen und/oder stehende Zuschauer, kommen. Auch können Vorkehrungen technischer und baulicher Art in der Benteler-Arena zu Sichteinschränkungen führen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen.

**11.6 Fanblöcke:** Die Blöcke N, O, P und Q (Stehplatz Südtribüne) sind die Bereiche der Fans des SCP07 in der Benteler-Arena („SCP07-Fanblöcke“). Die Blöcke E, F (Stehplatz Nordtribüne) und G (Sitzplatz Osttribüne) sind ausschließlich von den Fans der Gästemannschaft genutzte Blöcke („Gäste-Fanblöcke“). In den Fanblöcken und den Gäste-Fanblöcken und darüber hinaus ausgewiesenen Bereichen der Benteler-Arena kann es unter Umständen zu Sichtbehinderungen durch das Schwenken von Fahnen kommen. Reklamationen oder Ersatzansprüche auf Grund dieser Einschränkungen sind ausgeschlossen. Da der SCP07 aus Sicherheitsgründen zur Trennung der Fans gegnerischer Mannschaften verpflichtet ist, ist Fans der jeweiligen Gästemannschaft oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Fans der Gästemannschaft angesehen werden können („Gästefans“), aus Sicherheitsgründen der Zutritt zu und/oder Aufenthalt in den SCP07-Fanblöcken nicht gestattet. Selbiges gilt für Fans vom SCP07 oder Personen, die aufgrund ihres Verhaltens oder äußeren Anscheins als Fans vom SCP07 angesehen werden können („SCP07-Fans“) in Bezug auf die Gäste-Fanblöcke. Der SCP07, die Polizei, der Ordnungsdienst und die Stadionverwaltung sind berechtigt, Gästefans, auch wenn sie im Besitz eines gültigen Tickets sind, den Zutritt zu den SCP07-Fanblöcken bzw. SCP07-Fans den Zutritt zu den Gäste-Fanblöcken zu

verweigern und/oder diese Personen aus diesen Bereichen zu verweisen und, falls noch ausreichend Platz vorhanden ist, einen geeigneten Platz in der Benteler-Arena zuzuweisen bzw. in einen anderen Bereich der Benteler-Arena zu bringen. Kann kein anderer geeigneter Platz angeboten werden oder ist die Benteler-Arena ausverkauft, kann der Betroffene aus der Benteler-Arena verwiesen oder der Zutritt zur Benteler-Arena verweigert werden. Für diesen Fall besteht kein Anspruch auf Entschädigung. Der SCP07 behält sich vor, bei nicht ausverkauften Gäste-Fanblöcken und nach Abstimmung mit der Polizei sowie mit dem jeweiligen Gastclub, bestimmte und in diesem Fall ausgewiesene Bereiche der Gäste-Fanblöcke auch für SCP07-Fans zugänglich zu machen bzw. zu öffnen.

11.7 Ungebührliches Verhalten: Im Fall eines oder mehrerer Verstöße von Ticketinhabern bzw. Kunden gegen die nachfolgend aufgeführten Verhaltensregelungen, die im gesamten Stadionbereich gelten sowie, wenn nicht explizit auf den Stadionbereich beschränkt, ebenfalls bei vom SCP07 veranstalteten bzw. organisierten Fahrten/An- und Abreisen zu Spielen oder sonstigen Veranstaltungen des SCP07, sind der SCP07, die Polizei und/oder das Sicherheitspersonal berechtigt, entschädigungslos von Ticketinhabern bzw. Kunden mitgeführte verbotene Gegenstände zu beschlagnahmen, und/oder Ticketinhabern bzw. Kunden entschädigungslos den Zutritt zum Stadionbereich und/oder zum Veranstaltungsort zu verweigern und/oder sie des Stadions bzw. des Platzes zu verweisen.

- a) Es ist untersagt, ohne entsprechende Erlaubnis das Spielfeld zu betreten und/oder Absperrgitter bzw. die Umfriedung des Stadioninnenraums zu besteigen oder zu passieren.
- b) Es ist untersagt, offensichtlich alkoholisiert, unter Drogeneinfluss stehend und/oder verummmt zu sein, sich gewalttätig oder in sonstiger Weise wider die öffentliche Ordnung zu verhalten oder die Besorgnis eines solchen Verhaltens zu erwecken.
- c) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Waffen, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können, ätzende und leicht entzündbare Substanzen, Flaschen aller Materialien, Dosen oder sonstige aus zerbrechlichem, splitternden oder besonders hartem Material bestehende Behältnisse, Fackeln, Feuerwerkskörper, Rauchkerzen und/oder -pulver, bengalische Feuer und sämtliche anderen pyrotechnischen Gegenstände und Stoffe bzw. Stoffgemische, Laser-Pointer, sperrige Gegenstände, nicht im Stadion erworbene Getränke (Ausnahme: nicht alkoholische Getränke in Getränkekartons mit einem maximalen Fassungsvermögen von 500 ml), illegale Drogen, Kleidungsstücke, die offensichtlich zu Vermummungszwecken mitgeführt werden, Tiere sowie sonstige Gegenstände, die geeignet sind, die Sicherheit im und rund um das Stadion, andere Besucher, Spieler und/oder Offizielle zu gefährden oder unangemessen zu beeinträchtigen.
- d) Es ist untersagt, die folgenden Gegenstände mit sich zu führen und/oder zu benutzen: Rassistische, fremdenfeindliche und/oder rechts- bzw. linksradikale Propagandamittel, politische oder religiöse Gegenstände aller Art, einschließlich Banner, Schilder, Symbole und Flugblätter, sofern Anlass zu der Annahme besteht, dass diese im Stadion unangemessen zur Schau gestellt werden.

Unabhängig von mitgeführten Gegenständen sind das Äußern oder Verbreiten von menschenverachtenden, rassistischen, fremdenfeindlichen, politisch-extremistischen, obszön anstößigen, provokativ beleidigenden und/oder links- bzw. rechtsradikalen Parolen sowie entsprechende Handlungen im gesamten Stadionbereich verboten.

e) Der Aufenthalt im Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) und/oder der Erhebung von Spieldaten ist nur mit vorheriger Einwilligung des SCP07 und in den für diese Zwecke besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Ohne Einwilligung des SCP07 ist es nicht gestattet, Töne, Fotos und/oder Bilder, Beschreibungen oder Resultate bzw. Daten der Veranstaltung aufzunehmen bzw. zu erheben, es sei denn, dies erfolgt ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der schriftlichen Einwilligung des SCP07. In jedem Fall ist es untersagt, ohne Einwilligung des SCP07 Bild-, Ton- und/oder Videoaufnahmen live oder zeitversetzt zu übertragen und/oder im Internet, insbesondere auf Social Media Plattformen und/oder Apps, und/oder anderen Medien (einschließlich Mobile Devices wie z.B. Smartphones, Tablets etc.) öffentlich wiederzugeben und/oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Geräte oder Anlagen, die bestimmungsgemäß für solche Aktivitäten benutzt werden, dürfen nicht ohne Einwilligung des SCP07 oder eines vom SCP07 autorisierten Dritten ins Stadion gebracht werden. Der SCP07 weist darauf hin, dass die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH („DFL GmbH“), der Deutsche Fußball Bund e.V. („DFB“) und die Union of European Football Associations („UEFA“) berechtigt sind, unter Verstoß gegen diese Bestimmung übertragene und/oder öffentlich wiedergegebene Aufnahmen zu löschen oder löschen zu lassen. Der SCP07 weist weiter darauf hin, dass die DFL GmbH, der DFB und/oder die UEFA ermächtigt werden können, darüberhinausgehende Ansprüche des SCP07 gegen den Zuschauer im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

f) Handlungen, die zu einer direkten oder indirekten kommerziellen Assoziation mit dem SCP07, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V., der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, dem Deutschen Fußball-Bund e.V., der Veranstaltung oder Teilen davon führen können, sind im gesamten Stadionbereich ohne vorherige schriftliche Zustimmung des SCP07 oder von vom SCP07 autorisierten Dritten verboten. Es ist insbesondere untersagt, im Stadionbereich

(i) eine derartige Assoziation durch unerlaubte Nutzung von Logos oder sonstigen Kennzeichen anderweitig herzustellen oder dies zu versuchen,

(ii) gezielt kommerzielle Werbung aller Art zu betreiben, z.B. Werbebroschüren oder andere schriftliche Informationen zu verteilen, die ein Geschäft, eine Sache oder eine Dienstleistung betreffen,

(iii) Getränke, Lebensmittel, Souvenirs, Kleidung oder sonstige Gegenstände oder (Dienst-) Leistungen anzubieten, zu verkaufen oder mit Verkaufsabsicht mit sich zu führen.



g) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen ist das Mitführen folgender Gegenstände im gesamten Stadionbereich nur mit vorheriger Zustimmung des SCP07 erlaubt: Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von über 2 m und/oder größerem Durchmesser als 3 m, Doppelhalter, Spruchbänder, Banner, Fahnen und Transparente mit einer Fläche von mehr als 2 qm, mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und/oder Geräte zur Geräusch- und/oder Sprachverstärkung.

h) Vorgaben der Stadionordnung, der Hygiene- und Verhaltensregeln sowie Sonderregelungen (Ziffer 1.2) sind zwingend einzuhalten.

11.8 Videoüberwachung: Zur Gewährleistung und Optimierung der Stadionsicherheit sowie zur Unterstützung der Arbeit der Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden wird das Stadion und teilweise das Umfeld des Stadions nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) der EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Verbindung mit § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes („BDSG“) videoüberwacht. Darüber hinaus nutzen auch die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spieltagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Sofern eine Speicherung von Bild- und Tonsequenzen erfolgt, werden entsprechende mittels einer Videoüberwachungsanlage erstellte Aufnahmen vom SCP07 bzw. von den Ordnungs- und den Strafverfolgungsbehörden vertraulich behandelt, können aber insbesondere bei Verdacht auf und/oder dem Eintritt von Straftaten als Beweismittel dienen. Gleiches gilt hinsichtlich der nach Ziffer 12 erstellten Bild- und Bildtonaufnahmen, die von dem SCP07 oder dem jeweils nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband bei entsprechender Aufforderung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) oder f) DSGVO zu diesen Zwecken an Behörden oder Gerichte übermittelt werden. Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videoüberwachungsanlage aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, gelöscht.

11.9 Sanktionen bei verbotenen Verhalten: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.7 dieser ATGB, bei Handlungen nach §§ 3, 27 Versammlungsgesetz („VersG“), bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/ oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb der Benteler-Arena kann der SCP07 ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen in Ziffer 11.7, Absatz 1 dieser ATGB entsprechend der Regelung in Ziffer 10.5 dieser ATGB die dort aufgeführten Sanktionen gegen den betroffenen Kunden bzw. Ticketinhaber aussprechen.

11.10 Stadionverbote: Bei Verstößen gegen die Regelungen in Ziffer 11.7 dieser ATGB oder bei anderen Verstößen gegen Regelungen dieser ATGB oder die Stadionordnung, die Hygiene- und Verhaltensregeln oder Sonderregelungen (Ziffer 1.2), bei Handlungen nach §§ 3, 27 VersG, bei Beteiligung an anlassbezogenen Straftaten und/oder Gewalttätigkeiten innerhalb oder außerhalb der Benteler-Arena kann ergänzend zu den unmittelbaren Sanktionen gemäß Ziffer 11.7, Absatz 1 und den Sanktionen gemäß Ziffer 11.9 dieser ATGB ein auf die Benteler-Arena beschränktes Stadionverbot, in besonders schwerwiegenden Fällen auch ein bundesweit wirksames Stadionverbot

ausgesprochen werden. In diesem Zusammenhang gilt die DFB-Richtlinie zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in der jeweils gültigen Fassung (<https://www.dfb.de/verbands-service/pinnwand/stadionverbots-richtlinien/>)

Das Verbot wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Stadionverboten erfolgt stets unter Beachtung der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG. Der SCP07 behält sich vor, Daten von Kunden an den Deutschen Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main zur Durchsetzung von Stadionverboten nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO weiterzugeben, soweit dies zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und der Sicherheit im Stadion notwendig sein sollte.

11.11 Regress: Für Verstöße einzelner oder mehrerer Zuschauer gegen die Regelungen in Ziffer 11.7, insbesondere für das Abbrennen bengalischer Feuer, die Verwendung anderer pyrotechnischer Gegenstände, das Werfen von Gegenständen und/oder das unerlaubte Betreten des Spielfelds, kann der SCP07, im Falle entsprechender Verstöße durch Fans des Gastclubs auch der Gastclub, von den zuständigen Verbänden (DFL GmbH, DFL e.V., DFB, UEFA) mit einer Geldstrafe oder anderen Sanktionen belegt werden. Der SCP07 bzw. der Gastclub ist berechtigt, den/die hierfür nachweisbar identifizierten Verantwortlichen vollumfänglich in Regress zu nehmen / auf Ersatz des sich aus der Sanktion resultierenden Schadens gemäß den Vorgaben der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu verpflichten. Im Fall der Verantwortlichkeit mehrerer sind diese Gesamtschuldner im Sinne von § 421 BGB. Das hat zur Folge, dass der SCP07 bzw. der Gastclub einen nachweisbar identifizierten Verantwortlichen hinsichtlich des gesamten aus der Sanktion für den SCP07 bzw. den Gastclub entstehenden Schadens in Anspruch nehmen kann, wenn zwischen den Tatbeiträgen sämtlicher Verantwortlicher ein Verursachungszusammenhang bestand.

## 12. AUFNAHMEN VON ZUSCHAUERN DER VERANSTALTUNGEN

12.1 Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen: Zur öffentlichen Berichterstattung über die Veranstaltung und den Wettbewerb sowie zu deren Promotion können der SCP07 und der nach Ziffer 12.3 jeweils zuständige Verband oder von ihnen jeweils beauftragte oder sonst autorisierte Dritte (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO unabhängig voneinander Bild- und Bildtonaufnahmen erstellen, die den Ticketinhaber als Zuschauer der betreffenden Veranstaltung zeigen können. Diese Bild- und Bildtonaufnahmen können durch den SCP07 sowie den nach Ziffer 12.3 zuständigen Verband und den jeweils mit ihnen nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen sowie von ihnen jeweils autorisierten Dritten (z.B. Rundfunk, Presse) nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DSGVO verarbeitet sowie verwertet und öffentlich wiedergegeben werden.

12.2 Erwerb von Tickets für weitere Personen: Erwirbt ein Kunde Tickets nicht nur für sich selbst, sondern für weitere Personen (Ticketinhaber) muss der Kunde die Weiterleitung der Inhalte dieser Ziffer 12 sowie der Ziffer 17 an den betreffenden Ticketinhaber sicherstellen; die Bestimmungen zur Zulässigkeit der Weitergabe nach Ziffern 10.2 und 10.3 bleiben unberührt.

12.3 Zuständiger Verband: Für die Organisation der sportlichen Wettbewerbe, an denen der SCP07 teilnimmt, sind die folgenden Verbände zuständig:

a) Bundesliga und 2. Bundesliga: DFL Deutsche Fußball Liga e.V. mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main, dessen operatives Geschäft die DFL Deutsche Fußball Liga GmbH mit Sitz in der Guiollettstraße 44-46, D-60325 Frankfurt am Main führt;

b) DFB-Pokal: DFB Deutscher Fußball-Bund e.V. mit Sitz in der Otto-Fleck-Schneise 6, D-60528 Frankfurt/Main;

### 13. VERTRAGSSTRAFE

13.1 Voraussetzungen: Im Fall eines schuldhaften Verstoßes des Kunden gegen diese ATGB, insbesondere gegen eine oder mehrere Regelungen in Ziffer 10.2 - insbesondere Ziffer 10.2 lit. a) und b) - oder 11.7 dieser ATGB, ist der SCP07 ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Maßnahmen und Sanktionen und unbeschadet etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzansprüche (insbesondere auch unbeschadet etwaiger Regressnahmen gemäß Ziffer 11.11 bzw. gemäß deliktsrechtlicher Vorschriften) berechtigt, eine angemessene Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500,- EUR gegen den Kunden zu verhängen.

13.2 Höhe: Maßgeblich für die Höhe der Vertragsstrafe sind insbesondere die Anzahl und die Intensität der Verstöße, Art und Grad des Verschuldens (Vorsatz oder Fahrlässigkeit), Bemühungen und Erfolge des Kunden bzw. Ticketinhabers hinsichtlich einer Schadenswiedergutmachung, die Frage, ob und in welchem Maß es sich um einen Wiederholungstäter handelt sowie, im Fall eines unberechtigten Weiterverkaufs von Tickets, die Zahl der angebotenen, verkauften, weitergegebenen oder verwendeten Tickets sowie etwaige durch den Weiterverkauf erzielte Erlöse bzw. Gewinne.

### 14. AUSZAHLUNG VON MEHRERLÖSEN

14.1 Voraussetzungen: Im Fall einer unzulässigen Weitergabe von Tickets gemäß Ziffer 10.2 a) und/oder Ziffer 10.2 b) dieser ATGB durch den Kunden ist der SCP07 zusätzlich zur Verhängung einer Vertragsstrafe gemäß Ziffer 13 und ergänzend zu den sonstigen nach diesen ATGB möglichen Sanktionen berechtigt, sich von dem Kunden dessen bei der unzulässigen Ticketweitergabe erzielten Mehrerlös bzw. Gewinn ganz oder teilweise auszahlen zu lassen.

14.2 Höhe und Verwendung: Maßgeblich für die Frage, ob und inwieweit die Mehrerlöse ausgezahlt werden müssen, sind die in Ziffer 13.2 genannten Kriterien. Der SCP07 wird die abgeschöpften Mehrerlöse bzw. Gewinne sozialen Zwecken zu Gute kommen lassen (z.B. der Förderung des Jugendfußballs).

## 15. HAFTUNG

Der Aufenthalt an und in der Benteler-Arena erfolgt auf eigene Gefahr. Der SCP07, seine gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen haften auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragserfüllung überhaupt erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Erwerber regelmäßig vertraut. Die vorstehende Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Ansprüche auf Ersatz von Schäden aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

## 16. KONTAKT

Rückfragen zum Ticketverkauf können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an den SCP07 gerichtet werden:

SC Paderborn 07 GmbH & Co. KGaA

Wilfried-Finke-Allee 1

33104 Paderborn

Telefon: 05251-877 1907

Telefax: 05251-877 1999

E-Mail: [info@scpaderborn07.de](mailto:info@scpaderborn07.de)

Internet: [scp07.de](http://scp07.de)

Die Europäische Union bietet eine Online-Plattform an, an die sich der Kunde wenden kann, um verbraucherrechtliche Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

Der SCP07 nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

## 17. DATENSCHUTZ

Soweit in den ATGB nicht konkret anders benannt (wie beispielweise in Ziffer 11.8 zur Videoüberwachung und in Ziffer 12 zu Aufnahmen von Zuschauern der Veranstaltungen), erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers einerseits zur Erfüllung eines Vertrages zwischen dem SCP07 und dem Kunden/Ticketinhaber, bzw. zwischen dem Kunden und dem Ticketinhaber gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DSGVO. Andererseits erfolgt die Verarbeitung personenbezogener Daten des Kunden und/oder des Ticketinhabers zur Wahrung berechtigter Interessen des SCP07. Die berechtigten Interessen ergeben sich dabei aus Ziffer 10.1.

Die weiteren Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Ticketinhabers nach der DSGVO sowie der Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten des SCP07 können den unter scp07.de abrufbaren Datenschutzzinformationen entnommen werden. Hinsichtlich der Erstellung und Verbreitung von Bild- und Bildtonaufnahmen der Veranstaltungen des SCP07 (siehe Ziffer 12) wird diesbezüglich ergänzend auf die Datenschutzerklärung des jeweils zuständigen Verbands, für den DFL Deutsche Fußball Liga e.V. auf <https://www.dfl.de/de/datenschutz/> und für den Deutschen Fußball-Bund e.V. auf <https://www.dfb.de/datenschutzerklaerung/>, verwiesen.

#### 18. RECHTSWAHL, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND

18.1 Rechtswahl: Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Kunde sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

18.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist alleiniger Erfüllungsort der Sitz des SCP07.

18.3 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen ATGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser ATGB ergeben, ist der Sitz des SCP07, es sei denn, der Kunde ist Verbraucher.

#### 19. ERGÄNZUNGEN UND ÄNDERUNGEN

Der SCP07 bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden (Dauer-)Schuldverhältnissen berechtigt, diese ATGB und/oder die Preisliste mit einer Frist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Kunden schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt der Club hat auf diese Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Kunden ist an die Kontaktadresse zu richten.

#### 20. SCHLUSSKLAUSEL

Sollten einzelne Klauseln dieser ATGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Falle der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Parteien in gutem Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser ATGB.

Stand: Juni 2021